

Alte Fassung	Neue Fassung																																												
Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig - Kita-Satzung - Auf der Grundlage - §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, - § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen. <u>Inhaltsübersicht</u> <table border="0"> <tr><td>§ 1</td><td>Geltungsbereich und Grundsätze</td></tr> <tr><td>§ 2</td><td>Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</td></tr> <tr><td>§ 3</td><td>Betreuungszeiten</td></tr> <tr><td>§ 4</td><td>Entstehung einer Beitragspflicht</td></tr> <tr><td>§ 5</td><td>Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge</td></tr> <tr><td>§ 6</td><td>Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten</td></tr> <tr><td>§ 7</td><td>Verpflegung</td></tr> <tr><td>§ 8</td><td>Sonstige Regelungen</td></tr> <tr><td>§ 9</td><td>Beendigung des Betreuungsvertrages</td></tr> <tr><td>§ 10</td><td>Sonstige Regelungen</td></tr> <tr><td>§ 11</td><td>Inkrafttreten</td></tr> </table>	§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze	§ 2	Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages	§ 3	Betreuungszeiten	§ 4	Entstehung einer Beitragspflicht	§ 5	Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge	§ 6	Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten	§ 7	Verpflegung	§ 8	Sonstige Regelungen	§ 9	Beendigung des Betreuungsvertrages	§ 10	Sonstige Regelungen	§ 11	Inkrafttreten	Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig - Kita-Satzung - Auf der Grundlage - der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in der derzeit gültigen Fassung, - des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Schlepzig in seiner Sitzung am 24.06.2021 ... folgende Satzung beschlossen: <u>Inhaltsübersicht</u> <table border="0"> <tr><td>§ 1</td><td>Geltungsbereich und Grundsätze</td></tr> <tr><td>§ 2</td><td>Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</td></tr> <tr><td>§ 3</td><td>Betreuungszeiten</td></tr> <tr><td>§ 4</td><td>Entstehung der Beitragspflicht</td></tr> <tr><td>§ 5</td><td>Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge</td></tr> <tr><td>§ 6</td><td>Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten</td></tr> <tr><td>§ 7</td><td>Verpflegung</td></tr> <tr><td>§ 8</td><td>Sonstige Regelungen</td></tr> <tr><td>§ 9</td><td>Beendigung des Betreuungsvertrages</td></tr> <tr><td>§ 10</td><td>Datenschutzbestimmungen</td></tr> <tr><td>§ 11</td><td>Inkrafttreten</td></tr> </table>	§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze	§ 2	Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages	§ 3	Betreuungszeiten	§ 4	Entstehung der Beitragspflicht	§ 5	Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge	§ 6	Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten	§ 7	Verpflegung	§ 8	Sonstige Regelungen	§ 9	Beendigung des Betreuungsvertrages	§ 10	Datenschutzbestimmungen	§ 11	Inkrafttreten
§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze																																												
§ 2	Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages																																												
§ 3	Betreuungszeiten																																												
§ 4	Entstehung einer Beitragspflicht																																												
§ 5	Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge																																												
§ 6	Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten																																												
§ 7	Verpflegung																																												
§ 8	Sonstige Regelungen																																												
§ 9	Beendigung des Betreuungsvertrages																																												
§ 10	Sonstige Regelungen																																												
§ 11	Inkrafttreten																																												
§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze																																												
§ 2	Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages																																												
§ 3	Betreuungszeiten																																												
§ 4	Entstehung der Beitragspflicht																																												
§ 5	Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge																																												
§ 6	Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten																																												
§ 7	Verpflegung																																												
§ 8	Sonstige Regelungen																																												
§ 9	Beendigung des Betreuungsvertrages																																												
§ 10	Datenschutzbestimmungen																																												
§ 11	Inkrafttreten																																												

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Schlepzig befindet, sowie für die Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für eine Kita außerhalb der Trägerschaft der Gemeinde sowie für die Entscheidung der Kostenübernahme hierfür. Zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gelten ferner die Regelungen der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung. § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages (1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte oder zur Betreuung in der Kindertagespflege ist beim Amt Unterspreewald - Ordnungsamt, mindestens drei Monate im Voraus zu stellen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht. (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf beschieden. (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. auf einen Platz in der Betreuung von Kindern in der Tagespflege. Dem Wunsch nach einem bestimmten Kindertagesstätten-Platz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen Betreuungsbereich Krippenkind (0 bis 3 Jahre) oder Kindergartenkind (3 Jahre bis Grundschulalter) in der Kita „Libelle“ vorhanden ist.	§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Schlepzig befindet, sowie für die Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für eine Kita außerhalb der Trägerschaft der Gemeinde sowie für die Entscheidung der Kostenübernahme hierfür. Zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gelten ferner die Regelungen der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden derzeit gültigen Fassung. § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages (1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte oder zur Betreuung in der Kindertagespflege ist beim Amt Unterspreewald - Ordnungsamt, mindestens drei Monate im Voraus zu stellen. Der zugehörige Link für das Online-Antragsportal befindet sich auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald u.a. unter dem Punkt „Kinderbetreuung“ bzw. „Kindertagesbetreuung“. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht. (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die tägliche Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der täglichen Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf beschieden. (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. auf einen Platz in der Betreuung von Kindern in der Tagespflege einer Kindertagespflegestelle. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten nach einem bestimmten Kindertagesstätten-Platz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen entsprechenden Betreuungsbereich (Krippe [0 bis 3 Jahre] oder Kindergarten [3 Jahre bis Grundschulalter], in der Kita „Libelle“ vorhanden ist. Ähnliches gilt für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle.

Alte Fassung	Neue Fassung
(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines von allen Personensorgeberechtigten/Eltern unterzeichneten Betreuungsvertrages. (5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes ist in der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt sowie die Dokumentation der Masernschutzimpfung. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen. (6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer anderen Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsvertrag in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald oder der Gemeinde Drahnisdorf stand. (7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist das Amt Unterspreewald unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen. Kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dieser Pflicht nicht nach, kann dies die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.	(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines von allen Personensorgeberechtigten / Eltern und dem Amt Unterspreewald bzw. der Tagespflegeperson unterzeichneten Betreuungsvertrages. Für Kinder aus anderen Gemeinden außerhalb des Amtes Unterspreewald muss vor Abschluss des Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorliegen. (5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes ist in der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt sowie die Dokumentation der Masernschutzimpfung. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen. (6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer anderen Tagespflegestelle oder Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita des Trägers der Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsvertrag in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald oder der Gemeinde Drahnisdorf stand mit dem Amt Unterspreewald abgeschlossen wurde. (7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist das Amt Unterspreewald durch die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung Anspruchsüberprüfung bzw. Elternbeitragsüberprüfung zu beantragen. Änderungen können u.a. der Beginn des Beschäftigungsverbotes oder Mutterschutzes, der Antritt von Elternzeit, das Eintreten einer Erwerbslosigkeit oder -unfähigkeit, ein Wechsel des Arbeitsplatzes bzw. eine Änderung der Arbeitszeiten, eine Trennung oder gar Scheidung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder Sonstiges sein. Kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dieser Pflicht der Anzeigepflicht nicht nach, kann dies die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.

Alte Fassung	Neue Fassung
(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kindertagesstätte außerhalb des Amtsgebietes, haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch das Amt Unterspreewald den Rechtsanspruch für das Kind prüfen zu lassen. Das Amt Unterspreewald entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde.	(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kindertagesstätte oder mit einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Amtsgebietes, haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch das Amt Unterspreewald den Rechtsanspruch für das Kind prüfen zu lassen. Das Amt Unterspreewald entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde sowie über die Übernahme des Kostenausgleiches.
§ 3 Betreuungszeiten	§ 3 Betreuungszeiten
(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanprüfsprüfungsbescheid ergibt. (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend: (a) für Kinder bis zur Einschulung mit einem täglichen Betreuungsumfang von bis zu 6 Stunden bis zu 8 Stunden bis zu 10 Stunden (3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn der Neuregelung des nachfolgenden Monats wirksam. (4) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleitung konkret zu vereinbaren. (5) Wird ein Geschwisterkind geboren, haben die Kinder, welche bereits in einer Einrichtung betreut werden, ab dem Folgemonat nur noch einen Anspruch auf die gesetzliche Mindestbetreuungszeit im Rahmen der Kernbetreuung.	(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanprüfsprüfungsbescheid der Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 2 Absatz 2 dieser Satzung ergibt. (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend: (a) für Kinder bis zur Einschulung mit einem täglichen Betreuungsumfang von bis zu 6 Stunden bis zu 8 Stunden bis zu 10 Stunden (3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich unter Angabe einer Begründung sowie ggf. mit dem Vorlegen entsprechender Nachweise zu beantragen. Die Änderung wird grundsätzlich frühestens mit Beginn der Neuregelung des nachfolgenden Monats wirksam. (4) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleitung konkret zu vereinbaren. (5) Wird ein Geschwisterkind geboren, haben die Kinder, welche bereits in einer Einrichtung betreut werden, ab dem Folgemonat nur noch einen Anspruch auf die gesetzliche Mindestbetreuungszeit im Rahmen der Kernbetreuung.

Alte Fassung	Neue Fassung
(6) Die Kernbetreuungszeit zur Betreuung der Kinder beginnt um 08:30 Uhr und endet um 14:30 Uhr. Diese muss eingehalten werden. (7) Kinder im Alter bis zur Einschulung haben in den ersten 2 Wochen nach ihrer Aufnahme eine Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Leitung der Kita vereinbart und beinhaltet ein schrittweises Heranführen an die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit. (8) In den (Sommer) Ferien kann die Kindertagesstätte bis zu drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Außerdem gibt es in der Einrichtung individuell die Möglichkeit, drei frei wählbare flexible Schließtage zu nehmen, die vom Kita-Ausschuss beschlossen werden. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bekannt gegeben werden. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres. Dabei besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Ein Ausweichplatz wird nur genehmigt, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern verbindlich einen Zeitraum von zwei Wochen Urlaub angeben und diesen in Anspruch nehmen. Die Kindertagesstätte ist vom 24. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen. (9) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.	(5) Die Kernbetreuungszeit zur Betreuung der Kinder beginnt um 08:30 Uhr und endet um 14:30 Uhr. Diese muss eingehalten werden. (6) Kinder im Alter bis zur Einschulung haben in den ersten <u>2</u> Wochen nach ihrer Aufnahme eine Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Leitung der jeweiligen Kita vereinbart und beinhaltet ein schrittweises Heranführen an die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit. (7) In den (Sommer) Ferien kann die Kindertagesstätte bis zu drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Außerdem gibt es in der Einrichtung individuell die Möglichkeit, drei frei wählbare flexible Schließtage zu nehmen, die vom Kita-Ausschuss beschlossen werden. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres <u>bekanntgegeben</u> werden. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres. Dabei besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Ein Ausweichplatz wird nur genehmigt, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern <u>eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers über die Nichtermöglichung der Inanspruchnahme von Urlaub für die betreffende Schließzeit vorlegen, sowie</u> verbindlich einen Zeitraum von zwei Wochen Urlaub <u>des Kindes</u> angeben und diesen in Anspruch nehmen. Die Kindertagesstätte ist <u>am Tag nach Christi Himmelfahrt und</u> vom 24. <u>12.</u> bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen. (8) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. (2) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Beiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. (3) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in Anspruch nimmt. Bei mehreren Beitragsschuldnern haften diese als Gesamtschuldner. (4) Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich anzuzeigen. (5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat. (6) Die Beitragszahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen.	§ 4 Entstehung der Beitragspflicht (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. (2) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt, sofern sich innerhalb des Jahres keine Änderungen ergeben, grundsätzlich in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Beiträge entstehen werden zum 1. des Monats veranlagt und sind jeweils am 15. des Monats fällig. (3) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt. Bei mehreren Beitragsschuldnern haften diese als Gesamtschuldner. (4) Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich anzuzeigen. (5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat. (4) Die Beitragszahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftverfahren zu erfolgen. (5) Ab dem Monat, wo ein Krippenkind sein drittes Lebensjahr vollendet, wird dieses bis zur Einschulung beitragsfrei betreut. Das Lastschriftverfahren erlischt automatisch bzw. ein von den Personensorgeberechtigten/Eltern eingerichteter Dauerauftrag ist zu beenden.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge (1) Die Beiträge werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern bemessen und entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 der Beitragssatzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Auf Grundlage von § 2 Absatz 1 KitaBBV wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr bereinigtes Elterneinkommen einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).	§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge (1) Die Beiträge werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern bemessen und entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 der Beitragssatzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Auf Grundlage von § 2 Absatz 1 KitaBBV wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr bereinigtes Elterneinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). 2) Elterneinkommen im Sinne des § 2a KitaG ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Zum Elterneinkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

Alte Fassung	Neue Fassung
(3) Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens. (4) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.	4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben. Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 € übersteigt. Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht. 3) Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens. (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 dieser Satzung sind abzusetzen: 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern, 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. (4) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist. 4) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen für Kinder, die außerhalb des Haushaltes eines Beitragsschuldners leben, werden von der Summe des Elterneinkommens abgezogen, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben.

Alte Fassung	Neue Fassung
(5) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird. 6) Das anzurechnende Einkommen im Sinne der Beitragssatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner widerspiegeln. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird grundsätzlich anhand der zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Verdienst- bzw. Gehaltsbescheinigung ermittelt. Anhand dieser Nachweise wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen berechnet. Als Ausnahmen gelten z.B. Arbeitslosigkeit und Elternzeit. (7) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommenselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.	(5) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird. (5) Bei einem Wechselmodell ist das laufende Nettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen. (6) Das anzurechnende Einkommen im Sinne der Beitragssatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner widerspiegeln. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird grundsätzlich anhand der zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Verdienst- bzw. Gehaltsbescheinigung ermittelt. Anhand dieser Nachweise wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen berechnet. Als Ausnahmen gelten z.B. Arbeitslosigkeit und Elternzeit. (6) Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn sie 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. (7) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommenselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung. 7) Es sind auch dann keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Jahreshaushaltsnettoeinkommen der Eltern einen Betrag von insgesamt 35.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Alte Fassung	Neue Fassung
(8) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Nettoeinkommen) zuzüglich der sonstigen Einnahmen des aktuellen Kalenderjahres. (9) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z. B. ▪ Unterhaltsleistungen; ▪ Renten; ▪ Einkommen nach dem SGB wie z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld; ▪ sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz; ▪ Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern); ▪ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; ▪ Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen soweit es einen monatlichen Beitrag von 300,00 € übersteigt.	(8) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Nettoeinkommen) zuzüglich der sonstigen Einnahmen des aktuellen Kalenderjahres. (8) Maßgeblich ist gemäß § 2a Absatz 4 KitaG das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzungen von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Die Einkommensnachweise sollen die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. (9) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z. B. ▪ Unterhaltsleistungen; ▪ Renten; ▪ Einkommen nach dem SGB wie z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld; ▪ sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz; ▪ Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern); ▪ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; ▪ Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen soweit es einen monatlichen Beitrag von 300,00 € übersteigt. (9) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommenselbsteinschätzung bzw. Betriebswirtschaftliche Auswertung - BWA). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung. Die Beitragsschuldner sind im Falle der

Selbstständigkeit verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung zur Beitragsberechnung einzureichen, sofern keine Beitragsbefreiung nach § 5 Absatz 7 dieser Satzung vorliegt.

(10) Die Beitragsschuldner sind im Falle der Selbstständigkeit verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung zur Beitragsberechnung einzureichen.

~~(10) Die Beitragsschuldner sind im Falle der Selbstständigkeit verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung zur Beitragsberechnung einzureichen, sofern keine Beitragsbefreiung nach § 4 Absatz 7 dieser Satzung vorliegt.~~

(11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten oder muss die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird ein Beitrag in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde und Kind erhoben. Dieser Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(10) Wird die vereinbarte Betreuungszeit oder Kernbetreuungszeit überschritten, oder muss die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung verlängert werden, so wird ein Beitrag in Höhe von ~~20,00 €~~ 22,00 € je angefangene Stunde und Kind erhoben. Dieser Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6

Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten

(1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für den Beitrag nach dieser Satzung festgesetzt, bis die Beitragsschuldner den Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht haben. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

§ 6

Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten

(1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für ~~den Beitrag~~ die **Betreuung** nach dieser Satzung festgesetzt, bis die Beitragsschuldner ~~den Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht haben. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.~~ aktuelle Nachweise über Ihr Elterneinkommen vorlegen. Das Formular zur Einkommensberechnung dient den Eltern dabei als Hilfestellung und kann bei der Kitaverwaltung angefordert werden.

(2) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Amtsverwaltung den Beitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(2) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Amtsverwaltung den Beitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Beitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt § 6 Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Beitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt § 6 Absatz 1 Satz 1 **dieser Satzung.**

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 7 Verpflegung (1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil des Elternbeitrages. (2) Das Essengeld wird in Höhe der häuslichen Ersparnis gesondert vom Caterer in Rechnung gestellt. (3) Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.	§ 7 Verpflegung (1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Die Aufwendungen hierfür sind Bestandteil des Elternbeitrages. (2) Das Essengeld wird in Höhe der häuslichen Ersparnis gesondert vom Caterer in Rechnung gestellt. (3) Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt. Die monatliche Verpflegungspauschale wird nach den Maßgaben der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald per Bescheid erhoben.
§ 8 Sonstige Regelungen (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten/Eltern entlassen. (2) In begründeten Fällen können Gastkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) in der Kita „Libelle“ aufgenommen werden. Es gelten die Regelungen dieser Satzung. Das tägliche Elternentgelt wird in folgender Höhe erhoben. In dem Elternentgelt sind alle zusätzlichen Kosten enthalten. ▪ Krippenkinder 25,00 € pro Tag ▪ Kindergartenkinder 20,00 € pro Tag (3) Sollte das Kind, aus bestimmten Gründen nicht die Kita besuchen, muss es bis 08:30 Uhr in der Einrichtung entschuldigt werden. (4) Bei Krankheiten des Kindes, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss bei Wiederaufnahme ein ärztliches Attest in der Einrichtung vorgelegt werden. Die Kitaleitung ist berechtigt, in Einzelfällen auch bei sonstigen Erkrankungen ein ärztliches Attest zu verlangen. Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu informieren und die Abholung des Kindes zu veranlassen.	§ 8 Sonstige Regelungen (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten/Eltern entlassen. (2) In begründeten Fällen können Gastkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) in der Kita „Libelle“ aufgenommen werden. Es gelten die Regelungen dieser Satzung. Das Der tägliche Elternentgelt Elternbeitrag wird in folgender Höhe erhoben. In dem Elternentgelt Elternbeitrag sind alle zusätzlichen Kosten enthalten. ▪ Krippenkinder 25,00-€ 35,00 € pro Tag ▪ Kindergartenkinder 20,00-€ 25,00 € pro Tag (3) Sollte das Kind, aus bestimmten Gründen nicht die Kita besuchen, sollte es bis 08:00 Uhr in der Einrichtung entschuldigt werden. (4) Bei Krankheiten des Kindes, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss bei Wiederaufnahme ein ärztliches Attest eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Einrichtung vorgelegt werden. Die Kitaleitung ist berechtigt, in Einzelfällen auch bei sonstigen Erkrankungen ein ärztliches Attest zu verlangen. Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu informieren und die Abholung des Kindes zu veranlassen.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab Posteingang bei der Amtsverwaltung. (2) Ein Kindergartenplatz muss gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll. Dies gilt auch, wenn das Kind vom Kindergarten in die Hortbetreuung einer anderen Einrichtung wechselt oder den Hort grundsätzlich nicht besuchen soll. (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Amt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. (4) Das Amt Unterspreewald kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag oder gegen diese Satzung verstoßen.	(5) Eine Medikamentengabe in der Kindertagesstätte erfolgt nur bei ärztlich festgestellten, durch den behandelnden Arzt bescheinigten Erkrankungen und nach schriftlicher ärztlicher Anweisung, sowie schriftlicher Beauftragung des pädagogischen Personals durch die Personensorgeberechtigten/Eltern (z. B. bei Fieberkrämpfen, Epilepsien). Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht. (6) Benötigt ein Kind, welches bereits in einer Einrichtung des Amtes Unterspreewald oder der Gemeinde Schlepzig betreut wird, im Zuge der Einschulung einen Hortplatz, ist dies spätestens drei Monate vor Schulbeginn dem Amt Unterspreewald schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Bei einem nahtlosen Wechsel innerhalb der Einrichtungen des Amtes Unterspreewald ist keine Kündigung des vorhergehenden Betreuungsvertrages notwendig. § 9 Beendigung des Betreuungsvertrages (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab Posteingang bei der Amtsverwaltung. (2) Ein Kindergartenplatz bestehender Betreuungsvertrag muss gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll. Dies gilt auch, wenn das Kind vom Kindergarten in die Hortbetreuung einer anderen Einrichtung wechselt oder den Hort grundsätzlich nicht besuchen soll. (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Amt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. (4) Das Amt Unterspreewald kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate lang nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag oder gegen diese Satzung verstoßen.

Alte Fassung	Neue Fassung
(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, oder ist es aus sonstigen Gründen der Kindertagesstätten nicht möglich die Betreuung des Kindes zu gewährleisten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. § 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig vom 12.12.2017 außer Kraft. Golßen, den 29.06.2021 Henri Urchs Amtsdirektor Anlage 1 – Monatliche Elternbeiträge	(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, oder ist es aus sonstigen Gründen der Kindertagesstätte nicht möglich die Betreuung des Kindes zu gewährleisten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. (6) Das Amt Unterspreewald ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z. B. Baumaßnahmen, Havarien, Personalnotstände u. ä.) Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte im Amtsbereich vorzunehmen. § 10 Datenschutzbestimmungen Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme - und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten /Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. § 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig vom 24.06.2021 außer Kraft. Golßen, den ... Marco Kehling Amtsdirektor Anlage 1 – Monatliche Elternbeiträge